

KAPITEL 5

Arbeitslosenversicherung und Teilzeitarbeit

§1. Grundsätze

1133.

Wie wir gesehen haben, werden die Arbeitslosenentschädigungen aufgrund des zuletzt gezahlten Lohnes berechnet, aber innerhalb einer Mindest- und einer Höchstgrenze. In der Praxis beeinflusst vor allem die Zusammenstellung des Haushaltes (anders gesagt, die Existenzbedürfnisse des Arbeitslosen) den Betrag der Arbeitslosenentschädigung. Die Entschädigungen für Mitbewohner in dritter Periode sowie die Eingliederungsentschädigungen sind pauschal.

Würde diese Regelung so auf die Teilzeitbeschäftigten angewandt, wäre es möglich, dass die Arbeitslosenentschädigungen höher ausfallen als der verdiente Lohn. Deshalb untersteht die Zulassung zur Arbeitslosigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung besonderen Regelungen. Außer wenn der vom Arbeitnehmer verdiente Lohn einen Betrag erreicht, der dem Lohn eines vollzeitigen Arbeitnehmers gleichgestellt werden kann, erhält man für eine Teilzeitbeschäftigung nur halbe Entschädigungen. Dieses System wird „freiwillige Teilzeitarbeit“ genannt, im Gegensatz zur Teilzeitarbeit um der Arbeitslosigkeit zu entgehen, anders gesagt, zu der Situation des Arbeitnehmers, der bei der Beendigung seiner Teilzeitarbeit Anrecht auf vollständige Arbeitslosenentschädigungen hat. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Arbeitnehmer einfach dieses Recht aufrechterhalten anstatt sich auf seine Teilzeitbeschäftigung zu berufen um sich ein neues Anrecht zu schaffen.

1134.

Aus diesen Gründen unterscheidet die Gesetzgebung 3 Kategorien von Teilzeitbeschäftigten:

- a. Die Arbeitnehmer, deren Lohn einen Referenzlohn erreicht;
- b. Die Arbeitnehmer, die eine Teilzeitbeschäftigung angenommen haben um der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Diese Arbeitnehmer können das Statut „Aufrechterhaltung der Rechte“ beanspruchen.
- c. Die anderen Arbeitnehmer, genannt „freiwillige Teilzeitbeschäftigte“.

§2. Arbeitnehmer, die mindestens den Referenzlohn verdienen

1135.

Dieser Lohn entspricht ungefähr dem überberuflichen Mindestlohn für eine Vollzeitbeschäftigung (siehe Zahlen in den „grünen Seiten“). Die Arbeitnehmer, die sich in dieser Situation befinden, sind Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt.

Das bedeutet, dass sie aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung ein Anrecht auf normale Ar-

beitslosenentschädigungen erhalten können, unter der Bedingung, dass die Anzahl der geleisteten Stunden während einer Referenzperiode, geteilt durch 5,77, die verlangte Anzahl Tage erreicht. Die Gewährung dieser Entschädigungen unterliegt natürlich der Bedingung, dass sie sich als vollzeitlich Arbeitssuchende einschreiben, oder von dieser Bedingung freigestellt wurden.

§3. Teilzeitbeschäftigte „mit Aufrechterhaltung der Rechte“

A. WER HAT ANSPRUCH AUF DIESES SYSTEM?

1136.

Dieses System betrifft die Arbeitnehmer, die in dem Moment, wo ihre Teilzeit beginnt, Anrecht auf Arbeitslosenentschädigungen aufgrund einer Vollbeschäftigung oder auf Eingliederungsentschädigungen hatten. Es ist ebenfalls für die Arbeitnehmer zugänglich, die eine Teilzeitbeschäftigung akzeptieren während einer Kündigungsfrist, während einer durch eine Kündigungsentschädigung abgedeckten Periode, oder die im Rahmen eines durch den Minister akzeptierten Umstrukturierungsplanes zu einer Teilzeitbeschäftigung übergangen. Zusammengefasst handelt es sich also um die Arbeitnehmer, die eine Teilzeitbeschäftigung akzeptieren, um der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Um dieses System in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer eine „Statutsanfrage“ innerhalb von 2 Monaten ab Beginn der Beschäftigung einreichen.

B. DIE AUFRECHTERHALTUNG DER RECHTE

1137.

Verliert er seine Teilzeitbeschäftigung, oder wird er in zeitweilige Arbeitslosigkeit versetzt, findet der Arbeitnehmer, der dieses Statut erhalten hat, sein Anrecht auf «vollständige» Arbeitslosen- oder Warteentschädigungen zurück, das er vor dieser Beschäftigung hatte. Für die Berechnung seiner neuen Entschädigung gilt er als in erster Arbeitsloskeitsperiode, wenn seine Teilzeitbeschäftigung mindestens folgende Dauer erreicht hat :

- 24 Monate, wenn es sich um mindestens eine Halbzeitbeschäftigung handelt;
- 36 Monate, wenn es sich um mindestens eine Drittelzeitbeschäftigung handelt.

C. DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EINKOMMENSGARANTIE (EEG)

1138.

Unter gewissen Bedingungen kann der Arbeitslose „mit Aufrechterhaltung der Rechte“ ebenfalls eine Entschädigung während seiner Beschäftigung erhalten. Diese Entschädigung, „Einkommensgarantie“ (EG) genannt, wird also zum Lohn hinzu gezahlt.

1139.

Das Prinzip der Entschädigung der Einkommensgarantie besteht darin, dass das globale Einkommen des Arbeitslosen (Lohn + Entschädigung):

- zumindest der Arbeitslosenentschädigung entspricht, wenn die Teilzeitbeschäftigung nicht über eine 1/3-Arbeitszeit hinausgeht;
- mehr als die Arbeitslosenentschädigung beträgt, wenn die Beschäftigung mindestens 1/3-Arbeitszeit beträgt

1140.

Die EEG wird nur gewährt, wenn der Bruttolohn nicht den Referenzlohn überschreitet ab dem der Teilzeitbeschäftigte einem Vollbeschäftigten gleichgestellt ist (dieser Referenzlohn entspricht dem überberuflichen Mindestlohn; der Betrag befindet sich in den „grünen Seiten“). Sie wird nicht gewährt, wenn die Beschäftigung eine 4/5-Arbeitszeit überschreitet. Der Arbeitnehmer muss als vollzeitiger Arbeitssuchender eingetragen sein und muss bei seinem Arbeitgeber einen Antrag eingereicht haben zur Eröffnung seines prioritären Anrechtes auf eine Vollzeitbeschäftigung im Unternehmen (siehe Kapitel „teilzeitiger Arbeitsvertrag“ im 2. Teil).

Die EEG wird nicht gewährt für die Perioden, die durch einen Lohn zu Lasten des vorigen Arbeitgebers abgedeckt sind (z.B. Urlaubsgeld oder Unterbrechungsentschädigung).

1141.

Die EEG entspricht der Referenzentschädigung + Stundenzuschlag – Nettolohn.

- a. Die Referenzentschädigung ist die Arbeitslosenentschädigung, die für den entsprechenden Monat gewährt worden wäre (tägliche Entschädigung x 26). Für die Mitbewohner nimmt man für die ersten 12 Monate nur 0,8991 x dieser Betrag (entspricht der Nettoentschädigung nach Steuervorabzug). Für die LBA-Arbeitnehmer wird die Referenzentschädigung unter gewissen Bedingungen um den LBA-Zuschlag erhöht.
- b. Den Stundenzuschlag erhält man, indem man die Anzahl der im betreffenden Monat geleisteten Arbeitsstunden zählt, die die 1/3-Zeit überschreiten, und diese mit einem pauschalen Betrag (s. grüne Seiten) multipliziert, der von der Familienzusammensetzung abhängt:

Beispiel: Der Arbeitnehmer arbeitet halbtätig (19 Std./Woche) in einem Unternehmen (1/3 Zeit entspricht in diesem Unternehmen 12 St./Woche): Die Berechnung berücksichtigt $19 - 12 = 7$ x den Stundenzuschlag. Die Regierung beabsichtigt, die Entschädigung der Einkommensgarantie zu reduzieren. Diese Änderung ist aber zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs noch nicht erfolgt.

- c. Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn der Teilzeitbeschäftigung, abzüglich:
 - des ONSS-Beitrages (Max. 13,07 %), reduziert im Rahmen des „Beschäftigungsbonus“ (siehe 4. Teil)
 - des Berufssteuervorabzuges (pauschaler Basisvorabzug)
- d. Die EEG darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem vollzeitigen Nettolohn und dem Nettolohn für die Teilzeitbeschäftigung.
- e. Die EEG wird nicht bezahlt, wenn sie weniger als 7,64 Euro beträgt.

1142.

Die EEG muss mit einem speziellen Formular (C131) beantragt werden, von dem ein Teil vom Arbeitgeber ausgefüllt werden muss. Der Arbeitnehmer muss sich beim Arbeitsamt melden (Forem, Orbem, VDAB) um seine Teilzeitbeschäftigung anzugeben und seine Einschreibung als vollzeitiger Arbeitssuchender zu bestätigen. Der Arbeitnehmer reicht jeden Monat eine besondere Kontrollkarte ein (C3 Teilzeit).

§4. Die „freiwilligen“ Teilzeitbeschäftigten

A. ERÖFFNUNG DES ANRECHTS

1143.

Es handelt sich um Arbeitnehmer, die sich nicht in einer der vorigen Kategorien befinden. Diese Arbeitnehmer haben Anrecht auf Arbeitslosenentschädigungen, insofern sie:

- so viele halbe Arbeitstage vorweisen wie ganze verlangt werden für die vollzeitige Zuverlässigkeit; die Referenzperiode beträgt 24,33 oder 42 Monate anstatt 18, 27 oder 36 Monate;
- mindestens zu einer 1/3-Zeit, oder 12 Stunden pro Woche arbeiten.

Sie sind nicht verpflichtet, sich als vollzeitig Arbeitsuchende einzutragen, ihre Verfügbarkeit kann sich auf eine Teilzeit beschränken.

B. BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

1144.

Ihre Entschädigungen sind proportional zu ihren Leistungen. Pro Woche haben sie Anrecht auf eine Anzahl von Halbentschädigungen, die durch die Formel : $12 \times Q/S$ berechnet werden.

Q = normale Arbeitszeit des Arbeitnehmers; S = vollzeitige wöchentliche Arbeitszeit. Ab dem Montag wird eine halbe Entschädigung pro Werktag gewährt, wenn die Anzahl der halben Entschädigungen höher liegt als 6, fügt man die zusätzlichen halben Entschädigungen ab dem Montag hinzu.

Beispiel: Der Arbeitnehmer wird 25 Stunden pro Woche beschäftigt; eine Vollzeitbeschäftigung in seinem Betrieb beträgt 38 Stunden.

$12 \times 25/38 = 7,8$ aufgerundet auf 8.

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf:

- eine zusätzliche Entschädigung (2 halbe Entschädigungen) für den Montag und den Dienstag;
- eine halbe Entschädigung vom Mittwoch bis Samstag.

1145.

Die halben Entschädigungen werden nach dem gleichen Satz wie die gewöhnlichen Arbeitslosenentschädigungen berechnet, aufgrund eines Tageslohnes, der nach folgender Formel berechnet wird: $S/12 \times \text{Stundenlohn}$. S ist die vollzeitige wöchentliche Arbeitszeit. Wenn der Stundenlohn nicht als solcher bekannt ist, wird er berechnet, indem der Durchschnittslohn der Zahlungsperiode durch die Anzahl der in dieser Periode geleisteten Arbeitsstunden geteilt wird:

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist in einem Unternehmen beschäftigt, wo die normale vollzeitige Arbeitszeit 40 Stunden beträgt; im Laufe des betreffenden Monats hat er 86 Stunden gearbeitet und brutto 500 Euro verdient.

Seine Halb-Entschädigung wird folgendermaßen berechnet:

$40/12 \times 500 \text{ EUR}/86 = 19,38 \text{ EUR}$